

SATZUNG der Bürgerinitiative

Lengenfeld e.V. (BIL)

Fassung vom 06. Juli 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Lengenfeld e.V. (BIL)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 08485 Lengenfeld und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die BIL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Heimatpflege, Stadtentwicklung, Fremdenverkehr, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, Pflege der historischen Bausubstanz, Integration behinderter und hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Mitarbeit beim Stadtentwicklungskonzept, aktive Mitwirkung bei Kultur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzprojekten der Stadt Lengenfeld mit ihren Ortsteilen, durch Unterstützung der vereinseigenen Selbsthilfegruppen.

(4) Zur besseren Durchsetzung des Vereinszweckes kann die BIL-Kandidaten für Kommunalwahlen benennen, die im Auftrag der BIL und ihrem Gewissen verantwortlich sachgerecht zum Wohle der Stadt mit ihren Ortsteilen und ihrer Bürger entscheiden wollen, und unterstützt und fördert gewählte Vertreter. Ein direkter politischer Zweck wird nicht verfolgt.

(5) Die BIL ist bereit, mit allen Bürgern, Vereinen und Parteien zusammenzuarbeiten, denen das Wohl Lengenfelds und seiner Bürger am Herzen liegt.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel, Verwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Der Bewerber legt einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor, in dem er auch seine Parteilosigkeit erklärt.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht,

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und vom 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben und in den Vorstand gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Interessen der Vereinigung wahrzunehmen, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, dagegen Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eintritt in eine politische Partei.

Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung einzuberufen. Dazu erhält jedes Mitglied mindestens zwei Wochen zuvor eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung. Der elektronische Schriftverkehr (E-Mail) ist zugelassen.

(2) Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung

- wählt in geheimer Einzelabstimmung die Mitglieder des Vorstandes,

- wählt in geheimer Einzelabstimmung zwei Mitglieder der Revisionskommission,

- entscheidet über die Satzung,

- entscheidet über die Kandidaten zu Kommunalwahlen,

- entscheidet über den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstands,

- entscheidet über die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- maximal drei Beisitzern,

welche aus ihren Reihen den Vorsitzenden wählen.

(2) Zu den Vorstandssitzungen können die Vorsitzenden zeitweiliger Ausschüsse

oder zu bestimmten Sachfragen andere Mitglieder eingeladen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch Befragung außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

(4) Der Vorstand organisiert die Arbeit der BIL zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er bereitet Mitgliederversammlungen vor und benennt Versammlungsleiter und Protokollführer. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand führt die laufenden Finanzgeschäfte.

(5) Der Vorstand führt Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

§ 8 Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Über ihre Bildung und deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzielle Mittel

(1) Die Arbeit der BIL wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Förder-mittel und Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er wird pro Kalenderjahr im ersten Quartal zur Zahlung fällig.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Die BIL wird rechtswirksam durch den Vorsitzenden, oder den Stellvertreter vertreten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung der BIL kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der BIL erfolgt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend

sind und von den Anwesenden $\frac{3}{4}$ der Auflösung zustimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lengenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für eine zweckgebundene gemeinnützige Verwendung einzusetzen hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2022 beschlossen. Damit tritt die Satzung vom 21.07.2021 außer Kraft.

Lengenfeld, 06.07.2022

Vereinsvorsitzender

